

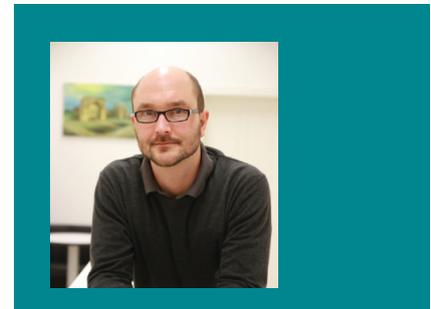
Gemeinsame Feiern mit religiösen Bezügen im schulischen Kontext aus christlich-muslimischer Perspektive

Schulveranstaltungen oder religiöse Übungen und Veranstaltungen?

Der Autor

Mag. Michael Ameen **Kramer**, Dissertant und wissenschaftlicher Mitarbeiter am Projekt „Integration durch interreligiöse Bildung“ an der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Graz, Fachbereich Religionsrecht und Religionspädagogik.

Mag. Michael Ameen Kramer
Universität Graz
Institut für Katechetik und Religionspädagogik
Heinrichstraße 78/II
A-8010 Graz
e-mail: michael.kramer@uni-graz.at



Gemeinsame Feiern mit religiösen Bezügen im schulischen Kontext aus christlich-muslimischer Perspektive

Schulveranstaltungen oder religiöse Übungen und Veranstaltungen?

Abstract

Gemeinsame Schulfeste mit religiösen Bezügen sind wichtige gesellschaftliche Ereignisse für den Zusammenhalt über religiöse und kulturelle Identifikationen und Identitäten hinaus. Dafür wurde – hauptsächlich von christlichen AutorInnen – die folgende Typologie entworfen: 1) konfessionelle Feiern und 2) gemeinsame religiöse Schulfeste im Rahmen von „Religiösen Übungen und Veranstaltungen“ (RÜV), sowie 3) Feiern mit religiösen Bezügen als Schulveranstaltungen (SchV). Der letzte Typ kollidiert jedoch mit grundrechtlichen Gewährleistungen und religionsrechtlichen Prinzipien. Diesbezüglich behandelt dieser Artikel einerseits die Wesensmerkmale von RÜV und SchV zur Abgrenzung voneinander. Andererseits wird ein neuer Typ vorgestellt, „Kulturell-religiöse Schulveranstaltung“, der die religiös-weltanschauliche Neutralität des Staates wahrt und die Grundrechte der TeilnehmerInnen achtet.

Schlagerwörter: *Gemeinsame Schulfeste – Säkularismus – Islam – Christentum – religiöse Übungen und Veranstaltungen – Schulveranstaltungen*

Joint celebrations with religious references in a school context from a Christian-Muslim perspective. “School Events” or “Religious Exercises and Events”?

Joint school celebrations with religious references are important social events for cohesion beyond religious and cultural identifications and identities. For this purpose the following typology was – mainly by Christian authors – developed: 1) confessional celebrations and 2) joint religious school celebrations within the framework of „Religious Exercises and Events“ (RÜV), as well as 3) celebrations with religious references as school events (SchV). The latter type, however, collides with constitutional guarantees and religious principles. In this regard, this article deals on the one hand with the essential features of RÜV and SchV in order to distinguish them from each other. On the other hand, a new type is presented, the „cultural-religious school event“, which preserves the religious-ideological neutrality of the state and respects the fundamental rights of the participants.

Keywords: *Joint school celebrations – Secularism – Islam – Christianity – Religious Exercises and Events – School Events*

Unzweifelhaft sind gemeinsame Feiern mit religiösen Bezügen wichtige gesellschaftliche Ereignisse und beleben den Zusammenhalt über religiöse und kulturelle Identifikationen und Identitäten hinweg. Und ehrlich gesagt, welches Kind feiert nicht gerne? Seien es muslimische Feiern im Rahmen des Fastenmonats *Ramadan* oder der Pilgerfahrt *Hadsch*, oder christliche Feste, insbesondere zu Weihnachten und Ostern. Nun mögen all diese religiösen Feiern im Privaten, außerhalb der Schule und ohne staatlichen Einfluss keine großen Fragen aufwerfen, doch im schulischen Kontext hat der Staat ein mächtiges Wort mitzusprechen.

Das gemeinsame Feiern in der Schule hat sich stark gewandelt. Waren gemeinsame Feiern vor einigen Jahrzehnten noch weniger von der religiösen Diversität der Schüler und SchülerInnen (SuS) abhängig und vorrangig für christliche SuS und LehrerInnen von Bedeutung, so sind diese Feiern heute auch für viele muslimische SuS und Erziehungsberechtigte relevant, die an immer mehr – hauptsächlich – städtischen Schulen die Mehrheit bilden.¹ Diesbezüglich ist das gemeinsame Feiern heute umso herausfordernder, je vielfältiger die Schule ist. Denn so sehr eine gemeinsame religiöse Feierkultur als Sinnbild für Begegnung, gegenseitige Wertschätzung und Verständnis dienen kann², hat sie auch ihre Grenzen, die jedenfalls dort verlaufen, wo Vereinnahmung durch Vermittlung und Verkündung von Glaubenswahrheiten beginnt.³

Diese Grenzen werden vermehrt von islamischen ReligionslehrerInnen jährlich zur Advents- und Weihnachtszeit wahrgenommen, wenn ihnen mangelnde Sensibilität bei der Wahrung und Achtung ihrer religiösen Gefühle bei verpflichtenden Schulfestern mit religiösen Inhalten entgegengebracht wird. Nach Berichten von islamischen ReligionslehrerInnen⁴ werden an manchen Schulen kulturelle bzw. säkulare Feiern mit Beiträgen zu religiösen Glaubenslehren im Sinne von Schulveranstaltungen (SchV) organisiert und durchgeführt, an denen muslimische SuS verpflichtend teilnehmen müssen. Diese Berichte sind allen voran Ausdruck besorgter Erziehungsberechtigte, die eine religiöse Indoktrinierung ihrer Kinder fürchten, und dementsprechend ernst zu nehmen sind. Auch die ReligionslehrerInnen selbst berichteten von Erlebnissen, in denen sie bei gemeinsamen Feiern

1 „Mehr Muslime als Katholiken in den Wiener Pflichtschulen“, in *Kleine Zeitung* (13.09.2017): https://www.kleinezeitung.at/oesterreich/5284625/Graz_Jeder-4-Volksschueler-Muslim_Mehr-Muslime-als-Katholiken-in

2 Siehe SARIKAYA, Yasar / BÄUMER, Franz-Josef (Hg.): *Aufbruch zu neuen Ufern. Aufgaben, Problemlagen und Profile einer Islamischen Religionspädagogik im europäischen Kontext*, Deutschland: Waxmann 2017.

3 FEICHTINGER, Christian / PACK, Irene: *Schulische Feierkultur in religiöser Vielfalt*, in: *Religionspädagogische Zeitschrift für Praxis und Forschung – Reli+ 1* (2017) 12.

4 Nach zwei Treffen mit islamischen ReligionslehrerInnen im Rahmen der „Materialwerkstatt“ im Nov/Dez 2018, die von Mag. Mehmet Celebi unter der Verantwortung von Fachinspektor Ali Kurtgöz, dem Vorsitzenden der IGGÖ Steiermark, organisiert wurden. Ein herzliches Dankeschön an dieser Stelle.

mit fremden religiösen Inhalten konfrontiert worden zu sein. Sie würden ja die staatlichen Interessen zur Vermittlung von Kultur und Tradition respektieren, weshalb die Konfrontation mit einer anderen Religion an und für sich kein Problem wäre, wenn sie auf Gegenseitigkeit und auf Augenhöhe geschehe. Insgeheim wünschten sie sich eine fairere Handhabung von derartigen Feierlichkeiten, die etwa im Rahmen von SchV unter verschiedenen Begriffen abgehalten werden.

Gelebte Praxis und Feiertypen

Zahlen aus der im Jahr 2018 durchgeführten Erhebung von Werner Hemsing zu interkonfessionellen und interreligiösen Kooperationen zeigen, dass 27 % der katholischen ReligionslehrerInnen an ihren Schulen im Rahmen des RU mit islamischen ReligionslehrerInnen kooperieren. Am stärksten findet die Zusammenarbeit dieser Konstellation in BMHS (42 %) statt, während sie in allen anderen Schulformen zwischen 20 und 30 Prozent liegt. Als häufigste Kooperationsform werden diesbezüglich ‚religiöse Feiern und Übungen‘ (53 %) genannt, gefolgt von ‚Projekten‘ (17 %) und vom ‚gemeinsamen Unterricht‘ (14 %).⁵ Weiters skizziert die Evangelische Kirche in ihrer Zeitschrift ‚Das Wort‘ insgesamt elf Praxisbeispiele von gemeinsamen religiösen Schulfestern und bestätigt ebenfalls die bestehende Praxis.⁶

Daneben bestätigen ReligionspädagogInnen, dass für SuS und ReligionslehrerInnen (RL) heute im alltäglichen Schulleben gemeinsame Feiern mit religiösen Bezügen zur Praxis gehören. Als Anlässe und Feiersituationen werden etwa die folgenden Beispiele genannt, die zu einem bedeutsamen Teil zur Schulkultur gehören und die Begegnung von SuS und Lehrpersonen fördern. Es wäre lebensfremd zu denken, dass diese Feiern nicht auch mit religiösen Bezügen gefeiert werden können:

- Beginn und Ende des Schuljahres;
- Krisen, wie Tod, Trauer, Katastrophen;
- Verabschiedungsfeiern (Matura);
- Schuljubiläen;
- Fächerübergreifende Projekte;
- Religiös konnotierte kulturelle Feiern einzelner Schulklassen, bspw. Adventkranzsegnung; etc.⁷

5 HEMSING, Werner: Konfessionelle und interreligiöse Zusammenarbeit im Religionsunterricht, in Österreichisches Religionspädagogisches Forum 26/2 (2018) 173.

6 EVANGELISCHE KIRCHE A.B. UND H.B. (Hg.): Das Wort. Evangelische Beiträge zu Bildung und Unterricht 71/1 (2017).

7 FEICHTINGER, Christian / PACK, Irene: Schulische Feiern in religiöser Vielfalt, in: Religionspädagogische Zeitschrift für Praxis und Forschung – Reli+ 1 (2017) 12.

Aufgrund der gegebenen Praxis interkonfessioneller und interreligiöser Kooperationen zur Gestaltung gemeinsamer Feiern religiöser Natur oder mit religiösen Bezügen und Beiträgen, entwickelten sich im Laufe der Zeit Typologien, die hauptsächlich im christlichen Verständnis geprägt sind.⁸ Die entwickelten Typologien charakterisieren relativ oberflächlich konfessionelle Feiern, gemeinsame religiöse Schulfeiern sowie Feiern mit religiösen Bezügen im Rahmen von SchV. Dabei war es den Verfassern offensichtlich wichtig, weiterhin genügend Gestaltungsspielraum für die spezifische Schulsituation bei der Umsetzung solcher Feiern zu ermöglichen. Die Typologien, die teils ident sind und teils Gleiches anders benennen, beinhalten zusammenfassend die folgenden Feierformen mit mehr oder weniger religiösen Bezügen:

1. **Konfessionelle Feier im Sinne von religiösen Übungen und Veranstaltungen**
2. **Interkulturelle Feier im Sinne von Schulveranstaltungen**
3. Religiöse Feier in der Haltung der Gastfreundschaft bzw mit Gästen (Gastgebermodell)
4. Gebetstreffen der Religionen bzw multireligiöse Feier
5. Interreligiöse Feier (Ökumenische Feier)
6. *Religiöse Begegnung nach Feiern/ Gottesdiensten*
7. *Säkulare Schulfeier mit religiösen Beiträgen*
8. *Christliche Brauchtumsfeier*

Die graphische Unterteilung soll die wesentlichen Grundzüge dieses Beitrages veranschaulichen, weshalb die rechtlichen Grundlagen der beiden fett markierten Feiern 1 und 2 im schulischen Kontext ausschlaggebend für die weitere Charakterisierung der Feiern 3 – 8 sind. Anhand der herausgearbeiteten Wesensmerkmale können die relativ schwierig abzugrenzenden, kursiv dargestellten, Feiern 6 – 8 abschließend zugeordnet werden.

Die gemeinsame Angelegenheit religiöser Bildung in der Schule

Die zuletzt genannten Feiern 6 – 8 sind insofern problematisch, weil die religiöse Bildung prinzipiell Aufgabe der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften (KuR) ist. Das bedeutet, dass der Religionsunterricht (RU) – inklusive religiöse Übungen, Veranstaltungen, Feiern und Feste – von den KuR geleitet, organisiert und unmittelbar in inhaltlicher und methodischer Hinsicht beaufsichtigt wird.⁹ Dem Staat bzw seinen Schulbehörden und Schulleitungen obliegt hin-

8 MANN, Christine / ENDER, Walter: Schulische Feiern und Gebete unter Beteiligung mehrerer Religionen, in: Heiliger Dienst 67/3 (2013) 5; KATHOLISCHE KIRCHE STEIERMARK: Recht & Religion. Leitfaden für den Religionsunterricht an öffentlichen und mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Schulen in der Steiermark, Ausgabe 2018, 22.

9 § 2a RelUG.

gegen die schulorganisatorische und –disziplinäre Aufsicht, weshalb der RU als gemeinsame Angelegenheit von Staat und KUR zu verstehen ist, die von einem Ausgleich zwischen religionspezifischem Lehrauftrag und nationalstaatlichem Bildungs- und Erziehungsauftrag getragen ist.¹⁰ Ein solcher Ausgleich wird von staatlicher Seite insbesondere dort bestimmt, wo religiöse Lehren nicht im Widerspruch zur staatsbürgerlichen Erziehung stehen dürfen.¹¹ Vonseiten der KuR wird dieser Ausgleich insbesondere in der Wahrung der inhaltlichen und methodischen Vermittlung ihrer Lehren und insgesamt in der Einforderung grund- und religionsrechtlicher Gewährleistungen zu finden sein. In diesem Sinne wird in aller Kürze auf die angesprochenen Gewährleistungen eingegangen, die nicht nur das eingangs geschilderte Problem verdeutlichen, sondern auch für die abschließende Zuordnung der Feiern 6 – 8 eine bedeutende Rolle spielen.

Religionsrechtstheoretische Überlegungen

Grundrechtliche Gewährleistungen

In Österreich ist die volle Glaubens- und Gewissensfreiheit in dreifacher Weise¹² in unterschiedlicher Ausgestaltung verfassungsrechtlich abgesichert.¹³ Dieser Schutzbereich der Religionsfreiheit manifestiert sich in seiner wirkmächtigen Ausgestaltung des Artikel 9 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) und umfasst hinsichtlich gemeinsamer Feiern mit religiösen Bezügen im öffentlichen Raum ‚Schule‘ auch die individuelle negative Dimension der Religionsfreiheit¹⁴, vor allem wenn SuS zur Teilnahme verpflichtet werden. Explizit wird diesbezüglich in Artikel 14 (3) Staatsgrundgesetz (StGG) statuiert, dass niemand, also weder SuS noch LehrerInnen, zu einer kirchlichen, sprich religiösen Handlung, oder zur Teilnahme an einer kirchlichen, sprich religiösen Feierlichkeit gezwungen werden kann. Dieses Verbot des Zwangs ist nicht nur aus grundrechtlichen Überlegungen selbstverständlich, sondern gerade mit Blick auf MuslimInnen ein selbst von Gott offenbartes Gebot: „*Es soll keinen Zwang geben in Sachen des Glaubens.*“¹⁵ Demnach bedeutet diese Gewährleistung Schutz vor jeglichem Zwang in der Religion sowie die Freiheit von Religion¹⁶, so dass bei Feiern mit

10 Siehe SCHINKELE, Brigitte: Religionsunterricht – ein Privileg der Kirchen und Religionsgesellschaften?, in: RINNERHALER, Alfred (Hg.): Historische und rechtliche Aspekte des Religionsunterrichts, Frankfurt am Main: Lang 2004, 206.

11 Vgl. § 2 (3) RelUG, idF BGBl. I Nr. 138/2017.

12 Ausdrücklich durch Art 14 Staatsgrundgesetz 1867 (StGG), idF BGBl. Nr. 684/1988; Art 63 (2) Staatsvertrag von St. Germain 1919, idF BGBl. II Nr. 154/1934; Art 9 Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK), idF BGBl. Nr. 210/1958.

13 Siehe KALB, Herbert / POTZ, Richard / SCHINKELE, Brigitte: Religionsrecht, Wien: WUV 2003, 43.

14 Vgl. EUROPÄISCHER GERICHTSHOF FÜR MENSCHENRECHTE (EGMR): Irka Cederberg-Lappalainen vs. Sweden, Appl. No. 11356/85; vgl. VERFASSUNGSGERICHTSHOF (VfGH): VfSlg 19349, VfSlg 3220/1957, VfSlg 1408/1931, VfSlg 799/1927, VfSlg 800/1927.

15 Qur'an: Sure 2 Vers 256.

16 Siehe KALB, Herbert / POTZ, Richard / SCHINKELE, Brigitte: Religionsrecht, Wien: WUV 2003, 46.

religiösen Bezügen grundsätzlich alle SuS und LehrerInnen freiwillig teilnehmen können und keinesfalls gezwungen werden dürfen.

Der Staat hat aber nicht nur die religiösen Überzeugungen der SuS ab ihrer Religionsmündigkeit mit 14 Jahren und zuvor der Erziehungsberechtigten¹⁷ zu respektieren, sondern er ist auch verpflichtet, einen pluralistischen, objektiven und kritischen Unterricht frei von Indoktrinierung religiöser oder politischer Natur anzubieten.¹⁸ Dabei spielt vor allem das Grundrecht der elterlichen Erziehung¹⁹ eine wesentliche Rolle, wonach der Staat auf dem Gebiet der Erziehung und des Unterrichts das Recht der Eltern zu achten hat, die Erziehung und den Unterricht im Sinne eines Erziehungspluralismus entsprechend ihren eigenen religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen sicherzustellen. Im Lichte der maßgeblichen Integrationsfunktion der Pflichtschule heißt das, dass diverse profane bzw. säkular erklärten Unterrichtsinhalte nicht im Gegensatz zu den religiösen Geboten von KuR, SuS und Erziehungsberechtigten stehen sollen.²⁰ Dabei werden diese beiden Grundrechte gerade in Fällen mit minderjährigen SuS aufgrund eines inneren Zusammenhangs gemeinsam interpretiert.²¹

Religionsrechtliche Prinzipien

Ohne näher auf alle religionsrechtlichen Prinzipien und Grundsätze einzugehen, sei an dieser Stelle nur kurz auf das Paritäts- und Neutralitätsprinzip hingewiesen, die beide eine herausragende Stellung für das Verhältnis von Staat und KuR und im Folgenden für gemeinsame Feiern mit religiösen Bezügen einnehmen.²² Demzufolge darf der religiös-weltanschaulich neutrale Staat „*kein religiöses Bekenntnis oder eine Weltanschauung privilegieren oder sich gar mit einer solchen identifizieren, er darf mithin niemandem eine bestimmte Glaubensrichtung aufzwingen oder als befolgungswürdig hinstellen*“²³. Das heißt, im Sinne der Trennung zwischen Staat und KuR enthält sich der Staat jeglicher Ausübung einer bestimm-

17 Vgl. VfGH: VfSlg 799/1927, VfSlg 800/1927.

18 Vgl. EGMR: Kjeldsen, Busk Madsen et Pedersen vs. Denmark, Appl. No. 5095/71.

19 Art 2 des 1. Zusatzprotokolls der EMRK, BGBl III 1998/30.

20 KINGREEN, Thorsten / POSCHER, Ralf: Grundrechte Staatsrecht II, Erlangen: Müller 2016³², 154.

21 SCHARFE, Matthias: Zur Zulässigkeit und Unzulässigkeit der Vorbereitung auf religiöse Feste im Schulunterricht aus verfassungsrechtlicher Sicht, in: Schule & Recht 1 (2014) 42.

22 Grundrechte in Bezug auf Religionsausübung, Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort, in: https://www.oesterreich.gv.at/themen/leben_in_oesterreich/kirchenein___austritt_und_religionen/Seite.820011.html [abgerufen am 19.03.2019].

23 SCHARFE 2014 [Anm. 21], 43; KALB, Herbert / POTZ, Richard / SCHINKELE, Brigitte: Religionsrecht, Wien: WUV 2003, 46

ten Glaubensrichtung.²⁴ Bestätigend dazu der Verwaltungsgerichtshof, wenn er feststellt, „die (dem Staat zuzurechnende) öffentliche Schule ist grundsätzlich zu religiösweltanschaulicher Neutralität verpflichtet und darf die Religionsfreiheit der SuS bzw das elterliche Recht zur religiösen Kindererziehung nicht gefährden.“²⁵

Entsprechend des allgemeinen Gleichheitssatzes, wonach Gleiches gleich und Ungleiches ungleich zu behandeln ist, und der religionsrechtlichen Ausformung gemäß Artikel 15 StGG, gilt für den Gesetzgeber, „dass eine unterschiedliche gesetzliche Regelung auf einem vernünftigen Grund beruhen und auch sonst sachlich gerechtfertigt, das heißt verhältnismäßig sein muss“²⁶. Dort, wo der Staat seinen Verpflichtungen als leistungsorientierter Sozial- und Kulturstaat nachkommt, ist im Rahmen der sachlichen Rechtfertigung das jeweilige Selbstverständnis der KuR zu beachten, insbesondere die zahlenmäßige und gesellschaftliche Bedeutung oder ein besonderer Minderheitenschutz.²⁷

Begriffsklärungen: ‚Religiöse Übungen und Veranstaltungen‘ (RelUG) und ‚Schulveranstaltungen‘ (SchUG)

Ad 1) ‚Religiöse Übungen und Veranstaltungen‘ (RÜV)

Im österreichischen Religionsrecht sind „religiöse Übungen und Veranstaltungen“ (rÜV) eng verknüpft mit dem Religionsunterricht, weshalb für rÜV nicht das Schulunterrichtsgesetz (SchUG), sondern das Religionsunterrichtsgesetz (RelUG) anzuwenden ist. Allerdings definiert dieses Gesetz nicht explizit den Begriff, sondern statuiert bloß, dass „die Teilnahme an den von KuR zu besonderen Anlässen des schulischen oder staatlichen Lebens, insbesondere zu Beginn und am Ende des Schuljahres abgehaltenen Schülergottesdiensten sowie die Teilnahme an religiösen Übungen oder Veranstaltungen den Lehrern und Schülern freigestellt [ist]“.²⁸ Konkreter wird der LSR OÖ, wenn er festschreibt, dass darunter „gottesdienstliche Feiern zu verstehen [sind] und Veranstaltungen, in denen der Glaube zum Ausdruck kommt und die der Vertiefung, Förderung und Stärkung der religiösen Lebensüberzeugung und der religiösen Lebenspraxis dienen“²⁹. Orientiert am Schulvertrag, haben die Diözesen der Katholischen Kirche für die eigens definier-

24 Siehe SCHARFE Matthias: Religions- und Ethikunterricht im bekenntnisneutralen Staat. Ein Rechtsvergleich zwischen Österreich und Deutschland, Wien: Österreich 2017, 336; KALB, Herbert / POTZ, Richard / SCHINKELE, Brigitte: Religionsrecht, Wien: WUV 2003, 16.

25 Vgl. VERWALTUNGSGERICHTSHOF (VwGH): Slg 16224 A/2003.

26 KALB, Herbert / POTZ, Richard / SCHINKELE, Brigitte: Religionsrecht, Wien: WUV 2003, 64.

27 POTZ, Richard / SCHINKELE, Brigitte: Religionsrecht im Überblick, Wien: Facultas 2007², 37.

28 § 2 Religionsunterrichtsgesetz 1949 (RelUG), idF BGBl. I Nr. 138/2017.

29 Erlass des Oberösterreichischen Landesschulrats zu religiösen Übungen: GZ A3-46/6-2002.

ten traditionellen katholischen rÜV mit den Schulbehörden einvernehmlich das zeitliche Ausmaß durch Erlässe der Schulbehörden festgelegt.³⁰ Ein Bezug zur islamischen oder zu einer andere nicht-christlichen Situation wird in den Erlässen nicht hergestellt, wengleich theoretisch im Sinne des Paritätsprinzips auch die übrigen KuR das Recht auf diese Festlegung hätten.

RÜV im Sinne des steirischen Erlasses als relativ umfassendes Beispiel von insgesamt neun Landesregelungen nennt insbesondere Schüलगottesdienste am Beginn und am Ende des Schuljahres, Eucharistiefiern, Wortgottesdienste, Einkehr-, Orientierungs- bzw Besinnungstage, Wallfahrten und Kreuzwege, Bußliturgie (Beichte, Bußfeier), Volksmission, Bischöfliche Visitationen, etc.³¹ Weiters werden im Sinne eines religiös motivierten Lehrauftrags in der Praxis verschiedene ungeschriebene Übungen und kleinere Veranstaltungen im RU durchgeführt, die zwar nicht normativ festgelegt sind aber aufgrund der vorliegenden Definition unter rÜV subsumieren muss, etwa von ReligionslehrerInnen organisierte islamische Neujahrsfeste oder Geburtstagsfeiern des Propheten Muhammads.

Ad 2) Begrifflichkeit von ‚Schulveranstaltungen‘ (SchV)

Schulveranstaltungen (SchV) sind von der Schulleitung vorzubereitende bzw organisierte und durchgeführte schulautonome Veranstaltungen. Dem SchUG und der Schulveranstaltungenverordnung (SchVV) folgend, ist die Aufgabe von SchV die lehrplanmäßige Ergänzung durch (1) unmittelbaren und anschaulichen Kontakt zum wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und kulturellen Leben, (2) die Förderung der musischen Anlagen und (3) die körperliche Ertüchtigung. Bei SchV ist im Besonderen auf die Sicherheit und die körperliche Leistungsfähigkeit der SuS, auf die Zahl der für die Durchführung zur Verfügung stehenden LehrerInnen und sonstigen Begleitpersonen sowie auf die finanzielle Leistungsfähigkeit der SuS Bedacht zu nehmen.³² Strikt abzugrenzen sind SchV nicht nur von rÜV³³, sondern allen voran von ‚schulfremden Veranstaltungen‘³⁴ sowie nach praktischen Überlegungen hinsichtlich gemeinsamer Feiern auch von ‚schulbezogenen Veranstaltungen‘.

30 Ziffer 3 des Schlussprotokolls iVm Artikel I § 6 des Vertrages zwischen dem Heiligen Stuhl und der Republik Österreich zur Regelung von mit dem Schulwesen zusammenhängenden Fragen samt Schlußprotokoll, BGBl. Nr. 273/1962 idF BGBl. Nr. 289/1972.

31 Erlass des Steirischen Landesschulrats zu religiösen Übungen und Veranstaltungen: GZ VIIIRe1/1-2012.

32 Vgl. § 1 und § 2 (3) Schulveranstaltungenverordnung 1995 (SchVV), idF BGBl. II Nr.90/2017.

33 Siehe KALB, Herbert: Verfassungsrechtliche und einfachgesetzliche Verankerung des Religionsunterrichts, in: RINNERHALER, Alfred (Hg.): Historische und rechtliche Aspekte des Religionsunterrichts, Frankfurt am Main: Lang 2004, 228; GAMPL, Inge / POTZ, Richard / SCHINKELE, Brigitte: Österreichisches Staatskirchenrecht – Gesetze, Materialien, Rechtssprechung, Orac: Wien 1993, 206.

34 § 46 (2) Schulunterrichtsgesetz 1986 (SchUG), idF BGBl. I Nr. 101/2018.

gen³⁵, da diesen eine besondere organisatorische Erschwernis zukommt, als der Teilnahme dem Gesetz nach eine Anmeldung voranzugehen hat.

SchV im Sinne der dem staatlichen Bildungsauftrag folgenden gemeinschaftserzieherischen Aufgaben sind insbesondere Lehrausgänge und Exkursionen – auch in Gotteshäuser³⁶ – sowie Wandertage, berufspraktische Tage/Wochen und Sport- und Projektwochen.³⁷ In Bezug auf Feiern werden stets die interkulturellen Feiern genannt, bei denen die Begegnung von Kulturen und Traditionen feiert wird.³⁸

Abgrenzung zwischen rÜV und SchV anhand ihrer Wesensmerkmale

Verantwortungsträgerschaft

Während die Verantwortung für Organisation, Durchführung und Aufsicht von rÜV im Rahmen des RelUG den KuR³⁹ obliegt, die durch ihre eigens ermächtigten und befähigten RL handeln⁴⁰, liegt die Verantwortungsträgerschaft bei SchV beim Staat. Formell ist es die Verantwortung der/die SchulleiterIn⁴¹, für die SchV eine/n fachlich geeignete/n LehrerIn⁴² zu beauftragen, dem insbesondere die Vorbereitung, Durchführung und Auswertung der Veranstaltung, ihre Koordination im Rahmen der Schule und die Kontakte mit außerschulischen Stellen obliegt.⁴³ Insgesamt sind alle Tätigkeiten von LehrerInnen im Zusammenhang mit SchV dem Bereich der Hoheitsverwaltung zuzurechnen, weshalb die Verantwortung über die SuS bei den LehrerInnen, der Schulleitung und in weiterer Folge bei den Bildungsdirektionen in Repräsentation des Staates liegt.⁴⁴

35 Schwendenwein hält zwar fest, dass eine ganze Reihe von religiösen Veranstaltungen, darunter die Einkehrtage, die Bedingungen für schulbezogene Veranstaltungen iSd § 13a SchUG erfüllen, aber unterscheidet diese dann doch von schulbezogenen Veranstaltungen; SCHWENDENWEIN, Hugo: Das österreichische Katechetenrecht – Religionsunterricht in der österreichischen Schule. Eine Handreichung für Religionslehrerinnen und –lehrer, LIT: Wien 2009, 105.

36 Siehe JONAK, Felix / KÖVESI, Leo: Das österreichische Schulrecht, ÖBV: Wien 2016¹⁴, 554.

37 ZB Wien-Aktion, Musik-, Ökologie-, Intensivsprach-, Fremdsprachen- und Kreativwochen, Schüleraustausch oder Abschlusslehrfahrten; vgl. § 13 (1) SchUG iVm § 1 (1) SchVV.

38 KATHOLISCHE KIRCHE STEIERMARK: Recht & Religion. Leitfaden für den Religionsunterricht an öffentlichen und mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Schulen in der Steiermark, Ausgabe 2018, 22.

39 Gemäß Art 17 StGG, § 2 Schule-Kirche-G und § 2 RelUG.

40 Vgl. § 5 (1) RelUG.

41 Vgl. § 56 (1) SchUG.

42 Vgl. § 51 (1) SchUG.

43 Vgl. § 2 (3) SchVV.

44 GAMPL, Inge / POTZ, Richard / SCHINKELE, Brigitte: Österreichisches Staatskirchenrecht – Gesetze, Materialien, Rechtssprechung, Wien: Orac 1993, 206.

Ergänzung des lehrplanmäßigen Unterrichtes

Bei rÜV handelt es sich um Ergänzungen des lehrplanmäßigen RU, die je eigene spirituelle Dimension der SuS zu fördern und zur Identitätsstiftung beizutragen.⁴⁵ Die lehrplanmäßige Ergänzung in Bezug auf SchV beziehen sich demgegenüber ausschließlich auf profane Lehrpläne, immerhin ist die religiöse Unterweisung nach den religionsgesellschaftlichen Lehrplänen Angelegenheit der KuR und somit dem Staat aufgrund dem religiös-weltanschaulichen Neutralitätsgebot nicht zugänglich. Auch in den vorgesehenen gesetzlichen Bestimmungen zu SchV sind die Wörter ‚Religion‘ und ‚religiös‘ kein einziges Mal zu finden. Deshalb steht in inhaltlicher und methodischer Hinsicht die praktische Auseinandersetzung mit profanen Bildungsgütern im Vordergrund, die im Rahmen des lehrplanmäßigen Unterrichtes nicht oder nur unvollkommen nähergebracht werden können oder noch weiter zu vertiefen sind.⁴⁶ Eine Auseinandersetzung, die übrigens RL für den RU und konsequenterweise für rÜV eigenständig anhand ihres bisherigen methodischen Vorgehens in Anlehnung an den religionsgesellschaftlichen Lehrplan selbst entscheiden. Dem Argument, dass der Staat durch religiöse Feiern „an der Entwicklung der Anlagen der Jugend nach den sittlichen, religiösen und sozialen Werten“⁴⁷ mitzuwirken habe und dadurch im Sinne seines sozial- und kulturstaatlichen Bildungsauftrag einen Zugang zu den Lehrplänen des RU haben müsse, ist insofern zu begegnen, als der Staat diese Mitwirkung im StGG ganz deutlich den KuR überlassen hat⁴⁸ und durch diese Auslagerung bereits seine Schuldigkeit getan hat. Immerhin werden für diese Aufgaben RL mit staatlichen Geldern ausgebildet und für ihre Lehrtätigkeit entlohnt. Das bedeutet allerdings nicht, dass der Staat jeglicher religiöseren Auseinandersetzung auszuweichen hätte. Vielmehr ist es seine Aufgabe, neutral und ausgewogen für alle Kinder, unabhängig ihrer Religionszugehörigkeit, Möglichkeiten für das Kennenlernen und den Dialog zu schaffen. Diesbezüglich hat sich der Staat international verpflichtet, Verständnis, Toleranz und Freundschaft unter allen Völkern und allen rassischen, ethnischen und religiösen Gruppen zu fördern.⁴⁹

Einbeziehung von ReligionslehrerInnen

Die Mitwirkung an eigenen rÜV gehört prinzipiell zu den religionsgesellschaftlichen Verpflichtungen von RL, unabhängig davon, ob sie staatlich angestellt oder

45 LIENHART, Hannes: Schulrechtliche Grundlagen für gemeinsame Feiern, in: Religionspädagogische Zeitschrift für Praxis und Forschung – Reli+ 1 (2017) 7.

46 ZB Besuch von Schulungszentren, Sprachlabors, Bibliotheken; vgl. § 1 (1) SchVV.

47 § 2 (1) Schulorganisationsgesetz 1962 (SchOG), idF BGBl. I Nr. 101/2018.

48 Vgl. Art 17 (4) StGG.

49 Vgl. Art 13 (1) Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, BGBl. Nr. 590/1978.

religionsgesellschaftlich bestellt⁵⁰ sind. Als Mitwirkung kann neben Organisation und Durchführung insbesondere die Betreuung bzw. Beaufsichtigung der SuS zählen, die bei rÜV nicht nur im Namen der KuR sondern auch im Namen der Erziehungsberechtigten erfolgt.⁵¹ Bei SchV stellt die Beaufsichtigung durch die LehrerInnen im Rahmen des ergänzenden staatlichen Erziehungsauftrag ebenfalls eine Dienstpflicht dar⁵², soweit dies nach Alter und geistiger Reife der SuS erforderlich ist.⁵³ Sowohl literarische LehrerInnen als auch RL⁵⁴, die in der Ausübung ihrer Lehrtätigkeit „den allgemeinen staatlichen schulrechtlichen Schulvorschriften“⁵⁵ unterstehen, sind verpflichtet „an der Gestaltung des Schullebens mitzuwirken“⁵⁶. Entsprechend dieser Bestimmungen können RL nicht nur an SchV mitwirken, sondern durchaus auch als geeignete FachlehrerInnen zur Leitung einer SchV in Betracht kommen. Dies ist deshalb relevant, weil bei SchV bzw. Feiern mit religiösen Bezügen eine Mitwirkung von RL unumgänglich ist. Anders gelagert ist der gegensätzliche Fall für literarische LehrerInnen, die aufgrund der religionsgesellschaftlichen Verantwortungsträgerschaft keine rÜV leiten dürfen, jedoch nach dem Prinzip der freiwilligen Teilnahme daran mitwirken können, sofern sie dazu eingeladen werden.

Teilnahme

Allen SuS und LehrerInnen ist die Teilnahme an rÜV freigestellt, obwohl RL bei eigenen rÜV im Rahmen ihrer Dienstpflichten zur Teilnahme verpflichtet werden können.⁵⁷ Die Möglichkeit zur Freistellung ist als Freiwilligkeit zu verstehen und bildet im Kern das charakteristische Merkmal von rÜV. Allen SuS ist während der regulären Unterrichtszeit⁵⁸ „die Erlaubnis zum Fernbleiben vom Unterricht im bisherigen Ausmaß“⁵⁹ entweder individuell oder generell zu erteilen, wobei das Ausmaß nach Bundesland, Kirche und Schulart unterschiedlich ausgestaltet ist

50 § 3 (1) RelUG.

51 Siehe JONAK, Felix / KÖVESI, Leo: Das österreichische Schulrecht, ÖBV: Wien 2016¹⁴, 1325; SCHWENDENWEIN, Hugo: Das österreichische Katechetenrecht – Religionsunterricht in der österreichischen Schule. Eine Handreichung für Religionslehrerinnen und –lehrer, Wien: LIT 2009, 107.

52 Siehe ANDERGASSEN, Armin: Schulrecht 2017/18, Wien: Manz 2017², 161.

53 Vgl. § 51 (3) SchUG.

54 Vgl. § 3 (3) RelUG.

55 § 3 (3) RelUG.

56 § 51 (1) SchUG.

57 Vgl. Pkt 6.2 Rahmenordnung für Religionslehrer der österreichischen Diözesen (c. 804 CIC), Amtsblatt der Österreichischen Bischofskonferenz Nr. 22 (22. Mai 1998), in: <https://www.uibk.ac.at/praktheol/kirchenrecht/ru-recht/gesetze/kirche/rahmenordnung.html> [abgerufen am 19.03.2019].

58 Siehe Erlass des Tiroler Landesschulrates zu Durchführungsbestimmungen betreffend den Religionsunterricht: GZ 86.01/0058-allg/2013; SCHWENDENWEIN, Hugo: Das österreichische Katechetenrecht – Religionsunterricht in der österreichischen Schule. Eine Handreichung für Religionslehrerinnen und –lehrer, Wien: LIT 2009, 102.

59 § 2a (2) RelUG.

und zwischen 15 bis 30 Jahresstunden beträgt.⁶⁰ Bezüglich SchV sind SuS zur Teilnahme und Beteiligung⁶¹ verpflichtet, ohne Rücksicht darauf, ob die Veranstaltung innerhalb oder außerhalb der Schulliegenschaft stattfindet. Es sei denn, SuS wurden von der Teilnahme ausgeschlossen, eine Nächtigung außerhalb des Wohnortes ist Teil der Veranstaltung oder ein Grund zum Fernbleiben⁶² ist gegeben.⁶³ Hinsichtlich des Fernbleibens vom Unterricht für rÜV und hinsichtlich des Fernbleibens von SchV sind dieselben Regelungen anzuwenden. Dabei nimmt die Bestimmung über das Fernbleiben aus „*wichtigem Grund*“⁶⁴ bzw. „*begründetem Anlass*“⁶⁵ eine zweiköpfige Rolle ein. Der eine Blick zielt die Freiwilligkeit zur Teilnahme an einer religiösen Feier im Sinne der positiven Religionsfreiheit, und der andere Blick zielt im Verständnis der Grundrechtswahrung auf die Befreiung von SchV im Sinne der negativen Religionsfreiheit. Letztere ist jedenfalls schwieriger durchzusetzen, weil die Vermittlung von Glaubenswahrheiten *a priori* festgestellt werden müsste. Rechtsdogmatisch könnte sogar argumentiert werden, dass religiöse Gründe ein Fernbleiben von SchV nicht rechtfertigen, weil diese in der taxativen Aufzählung der jeweiligen Gründe nicht enthalten sind.⁶⁶

Zuordnung gemeinsamer Feiern mit religiösen Bezügen

Gemeinsame Feiern im Sinne von religiösen Übungen und Veranstaltungen (rÜV)

Bei Festen und Feiern in der Schule, die von KuR und ihren RL konfessionell, inter- oder multireligiös verantwortet, organisiert und durchgeführt werden, sowie der Ergänzung der Lehrpläne zum RU dienen, gibt es sowohl in der Praxis als auch nach hL Klarheit darüber, dass die folgenden Feiern 3-6 den rÜV zuzuordnen sind und damit dem Prinzip der freiwilligen Teilnahme folgen. Das heißt, es sind darunter all jene religiösen Feiern zu verstehen, die einem religiös motivierten bzw mehreren – von KuR zu einem Thema – verschiedenen religiös motivierten Aufträgen folgen. Dies inkludiert das Verkünden von religiösen Glaubenswahrheiten, das Sprechen und Lesen von Gebeten oder heiligen Texten sowie das Singen religiöser Lieder. Darunter fallen beispielsweise Wortgottesdienste und Qur’anrezitationen sowie das Feiern bestimmter religiöser Anlässe, wie Weihnachten und

60 JONAK, Felix / KÖVESI, Leo: Das österreichische Schulrecht, Wien: ÖBV 2016¹⁴, 1325.

61 Vgl. § 9 (1) Schulpflichtgesetz 1985, idF BGBl. I Nr. 101/2018.

62 Gem. § 45 SchUG.

63 Vgl. § 13 (3) SchUG.

64 § 45 (1) und (4) SchUG.

65 § 9 (6) Schulpflichtgesetz.

66 Siehe SCHARFE, Matthias: Zur Zulässigkeit und Unzulässigkeit der Vorbereitung auf religiöse Feste im Schulunterricht aus verfassungsrechtlicher Sicht, in: Schule & Recht 1 (2014) 45.

Ostern für ChristInnen oder das Ramadanfest (Zuckerfest), Pilger-Opferfest sowie die Gedenkfeier an den Propheten Muhammad zu seinem Geburtstag oder das Neujahrsfest nach dem islamischen Kalender für MuslimInnen.

Viele religiösen Feiern lassen sich daneben mit gesellschaftsrelevanten und ethischen Themen in Verbindung bringen, so dass beispielsweise bei Feiern im Rahmen des Erntedankfestes die Dankbarkeit, im Rahmen des Ramadans das Fasten, im Rahmen des Opferfestes und des Martinsfestes das Teilen bzw die Geschwisterlichkeit oder im Rahmen des Nikolausfest das Gute, Schöne und Wahre in den Mittelpunkt der Feier gestellt wird.

Ad 3) Religiöse Feier mit Gästen bzw. in der Haltung der Gastfreundschaft

Je nach Offenheit der KuR und ihrer RL können zu den jeweiligen Feiern bzw Feste im Sinne rÜV SuS und LehrerInnen anderer oder ohne Bekenntnis(se) im Rahmen eines Gastgebermodells eingeladen werden. Gastgebermodell bedeutet, dass SuS und LehrerInnen anderer Religionen und/oder ohne religiöses Bekenntnis auf freiwilliger Basis passiv als Gäste teilnehmen können. Insgesamt gelten für diese konfessionellen Feiern dieselben Ausführungen wie für rÜV entsprechend den Erlässen, sodass die Alleinverantwortung über diese Feiern beim Gastgeber bzw bei der veranstaltenden KuR liegt und jedenfalls eine freiwillige Teilnahme für alle SuS zu garantieren ist, sowohl für die am RU verpflichtend teilnehmenden als auch für die eingeladenen SuS.⁶⁷

Ad 4) Gebetstreffen der Religionen bzw. multireligiöse Feier

Nach der Charakteristik bei Mann/Ender heißt es, dass es sich bei dieser Feier um Beiträge der teilnehmenden KuR im Rahmen ihrer religionsgesellschaftlichen Lehrpläne handelt, die nacheinander erfolgen. Das heißt, beim Gebetstreffen wird nicht gemeinsam, sondern neben- und nacheinander gebetet, so dass eventuell in einem gemeinsamen liturgischen Rahmen jeweils die eigenen Gebete gesprochen werden. Dabei sind die jeweils anderen SuS in einer Haltung des Respekts zugegen. Als Beispiel dafür dient das Friedensgebet von Assisi im Jahr 1986. Verantwortlich für diese Feier sind die beteiligten RL des Organisationsteams, die gemeinsam einladen und vorbereiten, sowie die Feier im Team miteinander vorbereiten. Das bedeutet, dass die Teilnahme für alle SuS freiwillig ist, sowohl für die eingeladenen als auch für die an den RU verpflichtend teilnehmenden SuS.⁶⁸

67 Siehe MANN, Christine / ENDER, Walter: Schulische Feiern und Gebete unter Beteiligung mehrerer Religionen, in: Heiliger Dienst 67/3 (2013) 4.

68 EBD.

Ad 5) Interreligiöse Feier

Bei interreligiösen Feiern geht es um gemeinsames Beten und Feiern, wobei die teilnehmenden SuS unabhängig von ihren religiösen Bekenntnissen dieselben Gebete, also die gemeinsam formulierten Gebete miteinander sprechen. Vom Gastgebermodell sind sie insofern zu unterscheiden, als sich bei interreligiösen Feiern die SuS am Gebet und Gottesdienst der sie einladenden anderen Religion beteiligen. Die Verantwortungsträgerschaft liegt dabei ebenfalls vollumfänglich bei den beteiligten RL im Teammodell, bei dem sie sich vordergründig in einem respektvollen Umgang auf Augenhöhe auf die gemeinsamen Inhalte einigen.⁶⁹ Bei diesen Feiern ist schließlich zu berücksichtigen, dass KuR eigenwillig und unabhängig beschließen können, ihre eigenen Feierlichkeiten ausschließlich im Kreis ihrer Glaubensgemeinde zu feiern, wie dies etwa die Katholische und die Evangelische Kirche taten:

*Eindeutig christlich geprägte Feste wie z.B. Weihnachten und Ostern können nicht interreligiös begangen werden.*⁷⁰

*Anlass für interreligiöse Feiern können Schulbeginn und Schulschluss sein. Weihnachten und Ostern dagegen sind eindeutig christliche Feste.*⁷¹

Vonseiten des Wiener Erzbischöflichen Amtes für Unterricht und Erziehung wird in den 2016 überarbeiteten Richtlinien sogar festgehalten, *„so genannte interreligiöse Feiern, in denen Vertreter mehrerer Religionen dieselben Gebete sprechen, sind abzulehnen, da es hier dazu kommen kann, das Andersgläubige vereinnahmt und theologische Gegensätze verschleiert werden“* und, weil *„ein von allen gemeinsam gesprochenes Gebet aufgrund unterschiedlicher Gottesvorstellungen nicht möglich [ist]“*⁷².

Gemeinsame Feiern als kulturell-religiöse Schulveranstaltungen

Problematik der Zuordnung

An dieser Stelle sei festgestellt, dass es keine schulrechtlichen Bestimmungen oder ausdrückliche Angaben zu Handlungsanleitungen zu gemeinsamen Festen und Feiern mit mehr oder weniger starken religiösen Bezügen gibt.⁷³ Das ist zum

69 EBD.

70 KATHOLISCHE KIRCHE STEIERMARK: *Recht & Religion. Leitfaden für den Religionsunterricht an öffentlichen und mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Schulen in der Steiermark*, Ausgabe 2018, 21.

71 SCHULAMT DER EVANGELISCHEN SUPERINTENDENTUR OÖ: *Leitfaden zur Organisation des Evangelischen Religionsunterrichts 2015*, 10.

72 ERZBISCHÖFliches AMT FÜR UNTERRICHT UND ERZIEHUNG DER ERZDIOZESE WIEN: *Richtlinien für religiöse Feiern unter Beteiligung mehrerer Religionsgesellschaften (Überarbeitete Fassung 2016)*.

73 Siehe LIENHART, Hannes: *Schulrechtliche Grundlagen für gemeinsame Feiern*, in: *Religionspädagogische Zeitschrift für Praxis und Forschung – Reli+ 1* (2017) 7.

einen positiv, weil Schulleitungen dadurch einen größeren Gestaltungsspielraum vorfinden, und zum anderen negativ, weil die Rechtssicherheit nicht entsprechend geboten ist, um die grundrechtlichen Gewährleistungen sicherzustellen. Dabei ist der Begriff ‚religiöse Bezüge‘ insofern wichtig, weil er aus rechtsdogmatischer Sicht nicht in das Bild passt. Deshalb verwundert es auch nicht, dass bezüglich SchV mit religiösen Bezügen, inklusive Feste und Feiern, oftmals von behutsamer und respektvoller Umsetzung der Möglichkeiten und Grenzen die Rede ist⁷⁴ und dabei die besonders hohe Sensibilität eingefordert wird.⁷⁵

Problematisch sind demnach die Grenzen, anhand derer die folgenden Feiern 6-8 mit religiösen Bezügen entsprechend rÜV oder SchV zugeordnet werden können. Dabei ist die Zuordnung dieser Feiern zu rÜV weniger schwierig als für die Zuordnung zu SchV, da Kultur samt Tradition von Religion nicht ganz einfach voneinander zu trennen ist. Das heißt aber im Lichte grundrechtlicher Überlegungen, dass die folgenden Feiern im Zweifelsfall rÜV sind, sofern die Zuordnung als SchV misslingt.

Ad 6) Religiöse Begegnung nach Feiern/Gottesdiensten

Unter dieser Feierform versteht man die im Anschluss an Gottesdiensten oder religiösen Feiern gesprochenen Grußworte von Vertretern der verschiedenen KuR, wobei die religiöse Feierlichkeit und das Aussprechen der Grußworte an getrennten Orten stattfinden.⁷⁶

Ad 7) Säkulare Schulfeier mit religiösen Beiträgen

Darunter sind Feiern aus bestimmtem Anlass zu verstehen, bei denen RL verschiedener KuR einen Beitrag leisten. Als mögliche Anlässe werden der Schulbeginn, die Schuleröffnung, Schulschlussfeier, Trauerfeier, Maturafeier oder das Jubiläum genannt.⁷⁷

74 EBD.

75 Siehe MANN, Christine / ENDER, Walter: Schulische Feiern und Gebete unter Beteiligung mehrerer Religionen, in: Heiliger Dienst 67/3 (2013) 5.

76 Siehe MANN, Christine / ENDER, Walter: Schulische Feiern und Gebete unter Beteiligung mehrerer Religionen, in: Heiliger Dienst 67/3 (2013) 5.

77 Siehe ERZBISCHÖFLICHES AMT FÜR UNTERRICHT UND ERZIEHUNG DER ERZDIÖZESE WIEN: Richtlinien für religiöse Feiern unter Beteiligung mehrerer Religionsgesellschaften (Überarbeitete Fassung 2016); KATHOLISCHE KIRCHE STEIERMARK: Recht & Religion. Leitfaden für den Religionsunterricht an öffentlichen und mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Schulen in der Steiermark, Ausgabe 2018, 22; MANN, Christine / ENDER, Walter: Schulische Feiern und Gebete unter Beteiligung mehrerer Religionen, in: Heiliger Dienst 67/3 (2013) 5.

Ad 8) Christliche Brauchtumsfeier

Von christlichen Brauchtumsfeiern ist dann die Rede, wenn die zu organisierende Feier ein Ausdruck der Kultur ist, der ein religiöser Anlass zugrunde liegt, wobei das Religiöse mehr oder weniger stark betont und ausgeprägt sein kann.⁷⁸

Anstatt die Feiern 6-8 mühsam den rÜV und SchV zuzuordnen, sollte an dieser Stelle ein neuer Typus vorgestellt werden, der versucht, den Fokus auf die erarbeiteten Wesensmerkmale dieser Veranstaltungen zu richten und gleichzeitig grundrechtliche Gewährleistungen und religionsrechtstheoretische Prinzipien zu berücksichtigen. Dabei trägt die Schulleitung bei zweifelhaft zuzuordnenden Feiern die Verantwortung, bezieht jedoch RL in die konkrete inhaltliche und methodische Ausgestaltung der jeweiligen Feier bzw. Veranstaltung mit ein. Mit der Festlegung auf die lehrplanmäßige Ergänzung des Unterrichtes, entweder dem staatlichen oder dem religionsgesellschaftlichen Bildungsauftrag folgend, sind solche Feiern konsequenterweise als rÜV in der Verantwortung der RL und KuR oder als „kulturell-religiöse SchV“ in Eigenverantwortung der Schulleitung durchzuführen.

Was sind ‚kulturell-religiöse Schulveranstaltungen‘?

Damit eine Zuordnung zu SchV gelingt, bleibt nach wortwörtlicher Interpretation der *„Aufgabe zur Ergänzung des lehrplanmäßigen Unterrichtes durch unmittelbaren und anschaulichen Kontakt zum gesellschaftlichen und kulturellen Leben“*⁷⁹ nur jenes Argument für die Hereinnahme religiöser Bezüge, dass die österreichische Kulturgeschichte seit jeher maßgeblich vom Christentum beeinflusst und geprägt ist. Diesbezüglich kann sich die SchV mit schwachen religiösen Bezügen auf profane Lehrpläne (zB Geschichte) stützen. Der Staat kann die Hereinnahme der Religion mit dem sozial- und kulturstaatlichem Bildungsauftrag rechtfertigen, wonach er die SuS zu befähigen hat, an den sozialen, religiösen und moralischen Werten orientiert Verantwortung für sich selbst, Mitmenschen, Umwelt und nachfolgenden Generationen zu übernehmen, sowie dem politischen, religiösen und weltanschaulichen Denken anderer aufgeschlossen zu sein und in Freiheits- und Friedensliebe an den gemeinsamen Aufgaben der Menschheit mitzuwirken.⁸⁰

Hinsichtlich der gemeinsamen Feiern mit mehr oder weniger starken religiösen Bezügen bzw. religiösen Beiträgen wird an dieser Stelle argumentiert, dass

78 Siehe ERZBISCHÖFLICHES AMT FÜR UNTERRICHT UND ERZIEHUNG DER ERZDIÖZESE WIEN: Richtlinien für religiöse Feiern unter Beteiligung mehrerer Religionsgesellschaften (Überarbeitete Fassung 2016).

79 § 13 (1) SchUG.

80 Vgl. Artikel 14 (5a) Bundesverfassungsgesetz, idF BGBl. I Nr. 14/2019.

gemeinsame Feiern mit Bezug auf das gesellschaftliche und kulturelle Leben, in deren Ablauf religiöse Bezüge explizit hergestellt werden, ‚kulturell-religiöse Schulveranstaltungen‘ sind, wenn

- die Schulleitung die Feier autonom vorbereitet und organisiert,
- die Feier der Ergänzung eines profanen Lehrplans dient, der kulturstaatliche Bildungsauftrag im Vordergrund steht und religiöse Inhalte ausschließlich von RL vermittelt werden,
- neben literarischen LehrerInnen auch RL, nämlich durch Einbeziehung aller an der jeweiligen Schule vertretenen KuR, in das Organisationsteam zur gemeinsamen Gestaltung in Gegenseitigkeit und auf Augenhöhe eingeladen werden, sowie
- die Teilnahme der SuS verpflichtend ist.

Aufgrund der Verantwortungsträgerschaft des Staates steht bei diesen Feierlichkeiten die Religion nicht im Zentrum, sondern die Kultur und die wertfreie Vermittlung geschichtlicher, politischer und letztlich auch religiöser Bildung. Religiöse Inhalte beginnen dort religiös zu werden, wo sie einen wirkmächtigen Bezug zur Religion herstellen, etwa beim Kontakt mit Heiligen der Katholischen Kirche, beim Singen von Weihnachtsliedern oder Lesen von Psalmen. Sofern die Religion bloß den Anlass für eine gemeinsam zu gestaltende Feiern zu einem areligiösen Thema bietet und darin keine religiösen Lehren oder Wahrheiten vermittelt werden, oder sind bei diversen SchV religiöse Autoritäten bloß anwesend und passiv beteiligt⁸¹, ist der religiöse Zusatz für die Bezeichnung der SchV zu vernachlässigen.

Zur Wahrnehmung der gemeinschaftserzieherischen Aufgaben und zur Sicherstellung der Wahrung religiöser Gefühle der SuS und Erziehungsberechtigten sind alle an der Schule vertretenen KuR, vertreten durch RL, miteinzubeziehen, um diese Feiern ausgewogen, neutral und paritätisch auch mit anderen LehrerInnen zu gestalten. Die Schulleitung hat dementsprechend einen *modus vivendi* für die Organisation und Durchführung durch das LehrerInnen-Team festzulegen und letztlich für Kompromisse zu sorgen. Die Einbeziehung von RL gewährleistet, dass bei verpflichtender Teilnahme von SuS keine ihnen fremden Glaubenslehren vermittelt werden oder die Erfüllung der profanen Lehrpläne beeinträchtigt wird.⁸² Sofern RL, denen die religiösen Feiern fremd sind, nicht von der Schulleitung zur Organisation und Durchführung einbezogen werden, könnte alternativ für SuS die Möglichkeit zur freiwilligen Teilnahme durch Freistellung aus ‚wichti-

81 Vgl. EGMR: *Efstratiou vs. Griechenland*, Appl. No. 24095/94; *Valsamis vs. Griechenland*, Appl. No. 21787/93.

82 § 2 (2) Z 2 SchVV.

gen Grund' herangezogen werden, um selbst über die Teilnahme an einer SchV zu entscheiden, die grundsätzlich von einer anderen fremden Religion geprägt ist.

Fazit

Im Zentrum des Artikels stand weniger die problemzentrierte Frage, wie die Situation von muslimischen SuS zu bewerten ist, wenn sie verpflichtet sind an Feierlichkeiten im Rahmen von SchV mit religiösen Beiträgen anderer KuR teilzunehmen, als vielmehr die lösungsorientierte Frage, wie die Interessen des Staates und der betroffenen muslimischen GrundrechtsträgerInnen praktischerweise in Ausgleich gebracht werden können, um potentielle Grundrechtseingriffe einfach und effizient zu vermeiden. Um das Recht der freien Religionsübung und der elterlichen Erziehung sicherzustellen, ist die Beachtung der erarbeiteten Wesensmerkmale der jeweils gesetzlich geregelten Veranstaltungen, also den religiösen Übungen und Veranstaltungen (rÜV) einerseits und den Schulveranstaltungen (SchV) andererseits, maßgebend für eine verfassungskonforme Zuordnung gemeinsamer Feiern im Rahmen einer strikten Trennung von Staat und Kirche (Religionsgemeinschaft). Die Praxis zeigt jedoch, dass rÜV und SchV nur schwer voneinander zu trennen sind. Aus einem inneren Zusammenhang von Kultur und Religion ist anzunehmen, dass bei christlichen Brauchtumsfeiern im Rahmen von SchV auch religiöse Bezüge hergestellt werden. Strenggenommen wird dabei in die Grundrechte der SuS (und Erziehungsberechtigten) eingegriffen, weshalb ein neuer Typus vorgestellt wird, der versucht der Einzigartigkeit des österreichischen Kooperationsmodells zwischen Staat und KuR.

Um eine grundrechtskonforme Organisation und Durchführung von gemeinsamen Schulfestern mit religiösen Bezügen im Rahmen einer SchV zu gewährleisten, könnte die Schulleitung alle an der Schule tätigen ReligionslehrerInnen (RL) – zumindest eine/n jeder Religion – in die Organisation miteinbeziehen, um die kulturellen und religiösen Beiträge mit RL der anderen KuR sowie mit literarischen LehrerInnen gemeinsam zu gestalten. Dadurch wäre nicht nur die religiös-weltanschauliche Neutralität des Staates und sein kultureller Erziehungsauftrag gewahrt, sondern auch für alle SuS und Erziehungsberechtigten wäre durch RL gewährleistet, dass niemand vereinnahmt werden würde. Begründet wird der vorgeschlagene Typus 'kulturell-religiösen Schulveranstaltungen' deshalb mit der Vermittlung des gesellschaftlichen und kulturellen Lebens als Teil des kulturstaatlichen Bildungsauftrages und dem Schutz grund- und religionsrechtlicher Gewährleistungen und Grundsätzen.